

Das BMfU ist jederzeit bereit, die ihm zugänglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen ^{sind} ~~bestens bemüht zu machen~~ sowie die Namen von ~~Zeugen~~ ^{nachzutragen}. Die Aktenvorlage würde durch den mit der Materie seit 1940 befassten Beamten beim Bundesdenkmalamt Dr. Berg über telefonische Anforderung erfolgen, der auch ^{bei} weitere Einzelheiten Aufschluss geben würde.

Ausser der anbei rückgeschlossenen, vom Bundesdenkmalamt anher abgetretenen Eingabe Jaromir Czernins werden ^{zusätzlich} Abschriften von ^{sechs} Dokumenten ~~XXXXXXXXXX~~ mit Datum vom 13.12.1939, 26.9.1940, 4.10.1940 (Kaufsanbot), 4.10.1940 (Annahme des Kaufantrages), 10.10.1940 und 16.11.1940 übermittelt.

Kanzlei! Anschl.
die Eingabe Czernins und
die zu ⁶ Abschriften
der im letzten Absatz be-
zogenen Dokumente

Wien, am 6. Februar 1948.

[Handwritten signature]

Thomay
5/1

Zl. 8.3

Es ist lediglich bei praktisch gleichbleibendem Preis anstelle des Privaten Reemtsa Hitler als Käufer getreten; Letzterer aber als Ergebnis der Bemühungen in Österreich tätiger Dienststellen, das Bild auf Grund der österreichischen Denkmalschutzgesetze ~~far~~ ^{zur} einer Abwanderung von Österreich zu sichern. Bekanntlich sollte ~~entgegen dem ursprünglichen Antrag~~ das Bild, ~~da es~~ ^{da es} nicht für das kunsthistorische Museum angekauft wurde, im neu zu errichtenden Museum in Linz als Eigentum des "Gaus Oberdonau" aufgestellt werden. Jaromir Czernin hatte auch keinerlei Anspruch, dass die Bewilligung zur Ausschleifung des Bildes aus der ~~XXXXXXXXXX~~ ^{denkmalamtlichen} als Einheit unter ^{denkmalamtlichen} Schutz stehenden Galerie Czernin ~~und~~ ^{und} die Bewilligung zu seiner Ausfuhr ins "Alt-reich" (Ankauf Reemtsma) erteilt wird.

Das Bild in der Galerie zu verbleiben ^{haben} und ohne seine persönliche Genehmigung über das Bild nicht verfügt werden ^{dürfte}.

Auf Grund vorläufiger Berichte nach Berlin an die Reichs-Kanzlei und deren Wiederhall

Fdhr. also zunächst einer ^{Ergebnis} Staatskommission eingesetzt RM 1,650.000

Hitler entschied über diese zu Gunsten der österr. Interessen vorgenommene Intervention damals, daß ~~der Verkauf an Reemtsma nicht weiter verfolgt werden dürfte, behielt sich aber einen Ankauf selbst vor, ohne jedoch von sich aus in Ankaufverhandlungen~~ ^{trat aber nicht} ~~zutreten~~.

Dagegen verlangte Dr. Egger in Vertretung des Herrn Czernin immer wieder in persönlichen Vorsprachen bei der genannten Ministerialabteilung und bei der Zentralstelle für Denkmalschutz nunmehr als Ersatz für den unterbliebenen Verkauf an Reemtsma einen Ankauf durch die öffentliche Hand und stellte schließlich, als von dem betreffenden Beamten ^{ein} ~~ein~~ schriftlicher Verkaufsantrag Czernins als ^{Voraussetzung} ~~Grundlage~~ für einen ~~Ankaufsantrag~~ an die Reichskanzlei verlangt wurde, am 12.4.1940 ein schriftliches Anbot. Darin verlangte er, wiederum ^{initiativ} ~~initiativ~~, einen Nettoerlös des Bildes von RM 1.500.000.- ~~Von diesen Bestrebungen des Herrn Czernin und dem schriftlichen Ankaufsanbot vom 12. April wurde die Reichskanzlei am laufenden gehalten.~~

Die weiteren Unterhandlungen wurden direkt im Auftrag der Reichskanzlei bzw. von der Dion des "Linzer Kunstmuseums" (Direktor Posse) geführt ~~von~~ ^{nach dem 12. April} ~~den sein~~, dürften aber ~~am~~ ^{frühestens} im Juli oder August 1940 eingesetzt haben.

Nach den ha. greifbaren Unterlagen war der Reichskanzlei am 26.9.1940 bekannt, daß Herr Czernin "1.400.000 RM ^{RM} ~~zuglich~~ ^{zuzüglich} der Steuern von 250.000 m" verlangt. Im Auftrag Hitlers schloß darauf Direktor Posse unterstützt von einem Beamten der Reichsstatt-halterei in Wien mit Brief und Gegenbrief des eigenhändig zeichnenden Herrn Czernin, beide vom 4.10.1940 in Marschendorf (damals Sudetenland) den ~~Verkauf~~ ^{Kauf} des Bildes zum Preis von RM 1.650.000.- ab. Bei Feststellung der Kaufsumme wurde vorausgesetzt, dass die Erbgebühren für dieses Bild nicht höher als ~~RM~~ ^{RM} 250.000 ~~in~~ sind. Am 10.10.1940 hat Dr. Egger das Oberlandesgericht Wien um die ~~7%~~ ^{7%} fideikommissgerichtliche Bewilligung dieses Verkaufes, also eine

Stelle, der gegenüber er zumal nach abgeschlossenem Verkauf keinen Anlaß zu falschen Phrasen hatte, mit folgenden Worten ~~gebeten~~: "Der Fideikommissar" (d.i. Herr Jaromir Czernin) "ist nun zu seiner besonderen Genugtuung davon verständigt worden, daß der Führer und Reichskanzler selbst das Gemälde zu erwerben wünsche; Graf Czernin erblickt hierin die vollkommenste und erfreulichste Lösung und hat demgemäß das ihm gemachte Angebot unverzüglich angenommen." ~~MMMM~~

~~MM~~ Der Betrag wurde in voller Höhe gezahlt und auf ein eigens errichtetes Bankkonto Czernins am 13.11.1940, also bereits einen Monat nach Verkaufsabschluß, gutgeschrieben. Das Bild ist nicht von der "Gestapo" aus seinem Rahmen genommen worden, sondern von Beamten der ~~damaligen~~ Zentralstelle für Denkmalschutz und des Kunsth. Museums an seinem damaligen Bergungsort von der Verwahrerin, lediglich vor Erteilung der fideikommissgerichtlichen Genehmigung des Verkaufes, auftragsgemäß abgeholt, ~~ab~~ und dem Vertreter Herrn Czernins übergeben worden, der es in der Folge an ^{im Besitze eines Beauftragten der Reichsstatthalterei} die Beauftragten der Reichsstatthalterei Wien übergeben ^{ausgeföhrt} hat.

Zur Kaufpreishöhe ist festzustellen:

Durch die Erbgebührenbemessung und die bezüglichen Akten ist nachweislich, daß Jaromir Czernin im Falle des von Czernin zuerst betriebenen Verkaufes an Reemtsma um 1.800.000.- RM keinen höheren Nettoerlös erzielt hätte, als er beim Verkauf an Hitler um ~~1.650.000.-~~ ^{1.650.000.-} RM ~~hat~~ gehabt hat, da mit Zustimmung des Reichsfinanzministeriums eine entsprechende Regelung der Erbgebühr getroffen worden ist. Es ist vielmehr anzunehmen, daß Herr Czernin ~~tatsächlich~~ ^{tatsächlich} auf diese Art tatsächlich sogar noch RM 20.000.- mehr geblieben sind; er ist durch die Unterbindung des Verkaufes an Reemtsma und den Verkauf an Hitler daher nicht geschädigt worden.

Es ist richtig, daß der Dollarpreis von 1935, ein Auslandspreis, ~~jedenfalls~~ ^{ebenfalls} das Dreifache des erzielten Verkaufspreises bedeutet haben würde. ~~MMMM~~ Wie aus der bezogenen Stellungnahme der Bundesregierung von 1935 hervorgeht, war Herr Czernin aber auch in selbständigem Staate ~~in~~ Österreich infolge Verweigerung der Ausfuhrbewilligung nicht in der Lage die höheren Auslandspreise zu erzielen, und es lag daher durch den Verkauf des Bildes im ~~IV~~ Jahre 1940 innerhalb des damaligen größeren deutschen Reichsgebietes eine Beeinträchtigung des

Herrn Czernin auch indirekt nicht vor. Anlässlich des Kaufanbotes Reemtsma um RM 1.800.000.- hat das Oberlandesgericht Wien, Ende 1939 ein ~~Optikater~~ eingeholt, das dann hinsichtlich des Preises von RM 1.650.000.- inhaltlich bestätigt wurde und daß dahinfließende, daß der Preis für das Inland angemessen sei, während das Bild in Amerika und Holland mindestens das 2 bis 3 fache erzielen würde. Wie sehr Herr Czernin aber trotz Kenntnis dieses Umstandes den Verkauf durchzuführen wünschte, geht aus der folgenden Äusserung seines Vertreters hervor, mit der er eines dieser Gutachten dem Oberlandesgericht selbst vorlegte "Die Bemerkungen des Gutächters, daß das gegenständliche Gemälde im Ausland, insbesondere in Amerika, einen höheren Betrag erzielen könnte, sind gegenstandslos, weil eine Ausfuhr aus dem Inland im Hinblick auf das heimische Kunstinteresse nicht in Frage kommt. Ich bitte um Kenntnisnahme." Zunächst hatte Czernin sogar gegen die Einholung eines Gutachtens plädiert. ~~MM~~ Jaromir Czernin hat somit in Kenntnis dieser Schätzung und der allgemein bekannten Preisspanne zwischen Inlands- und Auslandsmarkt den Verkauf zu den angeführten Preisen selbst beantragt, betrieben und abgeschlossen

Das BMfU sieht daher keinerlei Zwang oder Nötigung des Herrn Czernin zum Abschluss des Verkaufes des Gemäldes an Hitler zu dem - frei vereinbarten Preis von RM 1,650.000 ~~MM~~, und damit auch nicht die Voraussetzungen des ^{d.h.} Rückstellungsgesetzes - Vermögensentziehung im Zusammenhang mit der ns. Machtübernahme für eine Restitution gegeben. Der Verkauf ist seit 1935 von Jaromir Czernin betrieben worden, der ~~die~~ ^{die} finanzielle Voraussetzung für seine Auseinandersetzung mit dem ~~anderen Fideikommissar~~ ^{Allo derben} ~~seinen~~ Vetter Eugen Czernin schaffen und nach deren Vorliegen das Fideikommissband aufgelöst werden sollte (vgl. S. 3, letzter Absatz, und S. 4 der Beilage: ~~MM~~ Antrag vom 13.9.1939) ^{12.} ~~12.~~ ^{# 94!}

Das BMfU ersucht daher, die Ablehnung der Forderung ~~MM~~ Jaromir Czernins, dessen Angaben die Finanzprokurator auf ~~ihre Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit~~ an Hand der tatsächlich nachweisbaren Daten im Einzelnen selbst überprüfen wolle, herbeizuführen

Das BMfU

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT**

Zl. 8040-II-6/48

Wien, am 6. Februar 1948.

Zu Zl. 1613/48 vom 31. I. 1948.

An die

Finanzprokurator

12. FEB. 1948
3386

in Wien, I.,
Elisabethstrasse 13.

Das Bundesministerium für Unterricht hat in der Angelegenheit des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer bereits anlässlich einer früheren Eingabe des Herrn Jaromir Czernin, vertreten durch die Kanzlei Dr. Hauschild, die Aktenlage genau zu überprüfen gehabt und über das Ergebnis auch das Bundeskanzleramt zur Berichterstattung an den Herrn Bundeskanzler mit Note vom 13. März 1946 zusammenfassend unterrichtet. Von Seite Herrn Czernin scheint in der Folge, da das Bundesministerium für Unterricht seine Ansprüche im Jahre 1946 abgelehnt hat, an den Herrn Bundespräsidenten herangetreten worden zu sein, der den Herrn Bundeskanzler befasst hat. Es ist dem Bundesministerium für Unterricht bekannt, dass über neuerliche Berichterstattung an den Herrn Bundeskanzler dieser im September 1947 den Vertreter des Herrn Czernin, Dr. Biron, dahin verständigt hat, dass nach den ihm zugekommenen Mitteilungen keinerlei Rechtsansprüche auf Rückgabe des Bildes bestehen.

Auf Grund der beim Bundesministerium für Unterricht verwahrten Akten der ehemaligen Reichsstatthalterei Wien, (Generalreferat für Kunstförderung) sowie des Bundesdenkmalamtes, der Zeugenschaft seinerzeit mit den Verkaufsabsichten des Herrn Czernin befasster Beamter, des Fideikommissaktes Czernin-Morzin beim Oberlandesgericht Wien und der Akten des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten Wien stellt sich der Verkaufsvorgang wie folgt dar:

Jaromir Czernin beabsichtigte bereits im Jahre 1935 das Gemälde, und zwar nach Amerika um angeblich 1 Million Dollar zu verkaufen. Der Verkauf kam aber infolge Verweigerung der Ausfuhrbewilligung durch die österreichische Bundesregierung nicht zustande.

2972

1. 6/0

Im Dezember 1939 erbat der damalige Vertreter Herrn Czernins, Rechtsanwalt Dr. Ernst E g g e r, in zwei Eingaben an das Oberlandesgericht in Wien, dessen Zustimmung als Fideikommissgericht mit Rücksicht auf die fideikommissarische Bindung der Galerie Czernin und damit auch des damals zu ihr gehörigen Bildes einzuholen war, die Bewilligung zum Verkauf des Gemäldes an den Hamburger Industriellen R e e m t s m a zum Preis von RM 1,800.000.- . Gleichzeitig ersuchte Dr. E g g e r bei der Abteilung IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten der damaligen österreichischen Landesregierung um Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ins "Altreich" nach dem damals unverändert in Gültigkeit stehenden, auf das österreichische Gebiet anzuwendenden Denkmalschutz- und Ausfuhrverbotsgesetz (B.G.Bl. Nr. 533/1923 und B.G.Bl. Nr. 86/1923). Hierbei berief sich der Vertreter C z e r n i n s auf eine Befürwortung dieses von C z e r n i n s initiativ herbeigeführten und in seinen Eingaben begrüßten Kaufantrages durch ein Telegramm G ö r i n g s bzw. seines Ministerialdirektors an Jaromir C z e r n i n und kündigte dem Oberlandesgericht an, er werde die sofortige Erteilung der Ausfuhrbewilligung bei der Zentralstelle für Denkmalschutz (jetzt: Bundesdenkmalamt) "bewirken". Die genannte Ministerialabteilung konnte jedoch durch Befassung der Reichskanzlei und Beantragung eines Staatsankaufes für ein öffentliches Museum - gedacht war an das Kunsthistorische Museum in Wien - den Verkauf an R e e m t s m a und damit die Abwanderung des Bildes aus Oesterreich verhindern.

H i t l e r entschied über diese zu Gunsten der österreichischen Interessen vorgenommene Intervention damals, dass das Bild in der Galerie zu verbleiben hatte und ohne seine persönliche Genehmigung über das Bild nicht verfügt werden dürfe, trat aber von sich aus nicht in Ankaufsverhandlungen ein.

Dagegen verlangte Dr. E g g e r in Vertretung des Herrn C z e r n i n immer wieder in persönlichen Vorsprachen bei der genannten Ministerialabteilung und bei der Zentralstelle für Denkmalschutz nunmehr als Ersatz für den unterbliebenen Verkauf an R e e m t s m a einen Ankauf durch die öffentliche Hand und stellte schliesslich, als von dem betreffenden Beamten auf Grund vorläufiger Berichte an die Reichskanzlei und deren Widerhall ein schriftlicher Verkaufsantrag C z e r n i n s als Voraussetzung für einen Ankaufsantrag an die Reichskanzlei verlangt wurde, am 12.4.1940

./.

ein schriftliches Anbot. Darin verlangte er, wiederum initiativ, einen Nettoerlös des Bildes von RM 1,500.000.-- .

Die weiteren Unterhandlungen wurden direkt im Auftrag der Reichskanzlei, bzw. von der Direktion des "Linzer Kunstmuseums" (Direktor P o s s e) geführt, dürften aber nach der ha. Aktenlage frühestens im Juli oder August 1940 eingesetzt haben.

Nach den ha. greifbaren Unterlagen war der Reichskanzlei am 26.9. 1940 bekannt, dass Herr C z e r n i n "1,400.000 RM zuzüglich der Steuern von RM 250.000.--" dh. also zuzüglich einer Erbgebührenkompensation insgesamt RM 1,650.000.--verlangt. Im Auftrag H i t l e r s schloss darauf Direktor P o s s e unterstützt von einem Beamten der Reichsstatthalterei in Wien mit Brief und Gegenbrief des eigenhändig zeichnenden Herrn C z e r n i n, beide vom 4.10. 1940 in Marschendorf (damals Sudetenland) den Kauf des Bildes zum Preis von RM 1,650.000.-- ab. Bei Feststellung der Kaufsumme wurde vorausgesetzt, dass die Erbgebühren für dieses Bild nicht höher als RM 250.000 sind. Am 10.10.1940 bat Dr. E g g e r das Oberlandesgericht Wien um die fideikommissgerichtliche Bewilligung dieses Verkaufes, also eine Stelle, der gegenüber er zumal nach abgeschlossenem Verkauf keinen Anlass zu falschen Phrasen hatte, mit folgenden Worten: "Der Fideikommisserbe" (d.i.Herr Jaromir C z e r n i n)" ist nun zu seiner besonderen Genugtuung davon verständigt worden, dass der Führer und Reichskanzler selbst das Gemälde zu erwerben wünsche; Graf C z e r n i n erblickt hierin die vollkommenste und erfreulichste Lösung und hat demgemäss das ihm gemachte Anbot unverzüglich angenommen." Der Betrag wurde in voller Höhe gezahlt und auf ein eigens errichtetes Bankkonto C z e r n i n s am 13.11.1940, also bereits einen Monat nach Verkaufsabschluss, gutgeschrieben. Das Bild ist nicht von der "Gestapo" aus seinem Rahmen genommen worden, sondern von Beamten der damaligen Zentralstelle für Denkmalschutz und des Kunsthistorischen Museums an seinem damaligen Bergungsort von der Verwahrerin, lediglich vor Erteilung der fideikommissgerichtlichen Genehmigung des Verkaufes, auftragsgemäss abgeholt, und im Beisein eines Beauftragten der Verwahrerin, dem Vertreter Herrn C z e r n i n s übergeben worden, der es in der Folge an die Beauftragten der Reichsstatthalterei Wien ausgefolgt hat.

Zur Kaufpreishöhe ist festzustellen:

Durch die Erbgebührenbemessung und die bezüglichen Akten

./.

ist nachweislich, dass Jaromir C z e r n i n im Falle des von C z e r n i n zuerst betriebenen Verkaufes an R e e m t s m a um 1.800.000.- RM keinen höheren Nettoerlös erzielt hätte, als er beim Verkauf an H i t l e r um 1,650.000.- RM gehabt hat, da mit Zustimmung des Reichsfinanzministeriums eine entsprechende Regelung der Erbgebühr getroffen worden ist. Es ist vielmehr anzunehmen, dass Herr C z e r n i n auf diese Art tatsächlich sogar noch RM 20.000.- mehr geblieben sind; er ist durch die Unterbindung des Verkaufes an R e e m t s m a und den Verkauf an H i t l e r daher nicht geschädigt worden.

Es ist richtig, dass der Dollarpreis von 1935, ein Auslandspreis, etwa das Dreifache des erzielten Verkaufspreises bedeutet haben würde. Wie aus der bezogenen Stellungnahme der Bundesregierung von 1935 hervorgeht, war Herr C z e r n i n aber auch in selbständigem Staate Gesterreich infolge Verweigerung der Ausfuhrbewilligung nicht in der Lage, die höheren Auslandspreise zu erzielen, und es lag daher durch den Verkauf des Bildes im Jahre 1940 innerhalb des damaligen grösseren deutschen Reichsgebietes eine Beeinträchtigung des Herrn C z e r n i n auch indirekt nicht vor. Anlässlich des Kaufanbotes R e e m t s m a um RM 1.800.000.- hat das Oberlandesgericht Wien, Ende 1939 ein Gutachten eingeholt, das dann hinsichtlich des Preises von RM 1,650.000.- inhaltlich bestätigt wurde und dass dahin laufende, dass der Preis für das Inland angemessen sei, während das Bild in Amerika und Holland mindestens das 2 bis 3 fache erzielen würde. Wie sehr Herr CZERNIN aber trotz Kenntnis dieses Umstandes den Verkauf durchzuführen wünschte, geht aus der folgenden Aeusserung seines Vertreters hervor, mit der er eines dieser Gutachten dem Oberlandesgericht selbst vorlegte: "Die Bemerkungen des Gutächters, dass das gegenständliche Gemälde im Ausland, insbesondere in Amerika, einen höheren Betrag erzielen könnte, sind gegenstandslos, weil eine Ausfuhr aus dem Inland im Hinblick auf das heimische Kunstinteresse nicht in Frage kommt. Ich bitte um Kenntnisnahme." Zunächst hatte C z e r n i n sogar gegen die Einholung eines Gutachtens plädiert. Jaromir C z e r n i n hat somit in Kenntnis dieser Schätzung und der allgemein bekannten Preisspanne zwischen Inlands- und Auslandsmarkt den Verkauf zu den angeführten Preisen selbst beantragt, betrieben und abgeschlossen.

./.

Das Bundesministerium für Unterricht sieht daher keinerlei Zwang oder Nötigung des Herrn C z e r n i n zum Abschluss des Verkaufes des Gemäldes an H i t l e r zu dem - frei vereinbarten - Preis von RM 1,650.000.-, und damit auch nicht die Voraussetzungen des Rückstellungsgesetzes d.i. Vermögensentziehung im Zusammenhang mit der ns. Machtübernahme für eine Restitution gegeben. Der Verkauf ist seit 1935 von Jaromir C z e r n i n betrieben worden, der die finanzielle Voraussetzung für seine Auseinandersetzung mit dem Alloderben Eugen C z e r n i n schaffen und nach deren Vorliegen das Fideikommissband aufgelöst werden sollte. (vgl. S. 3, letzter Absatz, und S 4 der Beilage: Antrag vom 13.12.1939).

Es ist lediglich bei praktisch gleichbleibendem Preis anstelle des Privaten R e e m t s m a H i t l e r als Käufer getreten; letzterer aber als Ergebnis der Bemühungen in Oesterreich tätiger Dienststellen, das Bild auf Grund der österreichischen Denkmalschutzgesetze/^{vor}einer Abwanderung von Oesterreich zu sichern. Bekanntlich sollte das Bild, da es entgegen dem ursprünglichen Antrag nicht für das Kunsthistorische Museum angekauft wurde, im neu- zuerrichtenden Museum in Linz als Eigentum des "Gaus Oberdonau" aufgestellt werden. Jaromir C z e r n i n hatte auch keinerlei Anspruch, dass die Bewilligung zur Ausscheidung des Bildes aus der als Einheit unter Denkmalschutz stehenden Galerie C z e r n i n und damit die Zustimmung zu seinem Verkauf, bzw. die Bewilligung zu seiner Ausfuhr ins "Altreich" (Ankauf R e e m t s m a) erteilt wird.

Das Bundesministerium für Unterricht ersucht daher, die Ablehnung der Forderung Jaromir C z e r n i n s, dessen Angaben die Finanzprokuratur an Hand der tatsächlichen nachweisbaren Daten im Einzelnen selbst überprüfen wolle, herbeizuführen.

Das Bundesministerium für Unterricht ist jederzeit bereit, die ihm zugänglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Zeugen namhaft zu machen. Die Aktenvorlage würde durch den mit der Materie seit 1940 befassten Beamten beim Bundesdenkmalamt Dr. B e r g über telefonische Anforderung erfolgen, der auch über weitere Einzelheiten Aufschluss geben würde.

Ausser der anbei rückgeschlossenen, vom Bundesdenkmalamt anher abgetretenen Eingabe Jaromir C z e r n i n s werden zunächst Abschriften von sechs Dokumenten mit Datum vom 13.12. 1939, 26.9.1940, 4.10.1940 (Kaufsanbot), 4.10. 1940 (Annahme des Kaufabtrages), ~~10.10.~~

10.10. 1940 und 16.10. 1940 übermittelt.

Für den Bundesminister :

W i s o k o .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wodicka

Finanzprokuratur

Wien I, Elisabethstraße 13

Fernruf Wien A-33-4-78

Postscheckkonto Nr. 129.821

VI-1/5168/3

AV.v.16.2.48

Ich habe heute von H Dr Berg, Bundesdenkmalamt,
den Gesamtakt "Vermeerbild" gegen Bestätigung
übernommen.

Der Akt enthält die Zln:

- IV-4b-355 135/39 Min f innere u kulturelle Angelegenheiten
- IV-4b-356 866/39 -"-
- IV-4b-356 042/39 -"-
- IV -4b-5338/40 -"-
- IV-4b-7837/40 -"-
- IV-4b-8873/40 -"-
- U 8123-4b/40
- U 13141 -4b/40 Oesterr Landesregierung Abwicklungsstelle Unterricht
- 1073 II 3/46 StA f V f U u Erz u f Kultusangelegenheiten
- 10777-45
- 2472 II/3/45 -"-
- 31 145 II/6/46 BM f Unterricht
- 1928 II/3/46 -"-
- 1865/II/3/46 -"-
- 1762-II/3/45 StA f V f U u E u f K
- 1383 II/3/45 -"- mit Akt 14-K 42 >

Melli
16.2.

3386/974/48

VI-1/5168/3

Frist bis 20.2.48

63 Rk 763/47

An die

Rückstellungskommission b.LG f ZRS Wien

Wien V.

Mittersteig

Antragsteller: Jaromir Cernin-Morzin,

Alt-Aussee, Villa Hohenlohe

vertreten durch RA-Dn Ludwig Biro

dz. Wien I. Stock im Eisenplatz 3

Antragsgegner: Die Republik Oesterreich

vertreten durch die Finanzprokuratur,

Wien I. Elisabethstr 13

wegen Rückstellung des Gemäldes von Jan Vermeer "Das Atelier".

Gegenäußerung der Finanzprokuratur 2fach, 1 Rubrik

Es ist richtig, dass der Antragsteller vor der behaupteten Entziehung Eigentümer des gegenständlichen Bildes war, dieses von ihm am 4.10.40 an Adolf Hitler verkauft wurde, und schließlich, dass dem Antragsteller seitens der Antragsgegnerin, welche Erwerberin des Bildes im Sinne des 3. RückstG ist, bedeutet wurde, dass seinerseits keinerlei Rechtsansprüche mehr an dem Bilde beständen.

Alles übrige Vorbringen des Antragstellers wird zur Gänze bestritten.

eingeschrieben:
Ri. Nr. 1
19.2.48
2 Pf. - 1 R.
eingeschrieben

192

192

Der Rückstellungswerber hat keine Beweisangebote gestellt; er hätte aber immer noch zu beweisen, dass er einer individuellen politischen Verfolgung unterlegen habe, oder insbesondere weder den Willen zur Veräußerung des Bildes hatte, ^{oder} den Käufer nicht frei auswählen konnte ^{noch} oder kein angemessenes Entgelt erhalten hätte. Da diese Beweisführung gar nicht versucht wird, wäre er schon deshalb abzuweisen.

Es wird allerdings nicht beabsichtigt, formelle Gründe hervorzukehren: Der Rückstellungswerber hat auch keinen materiellen Anspruch nach dem Rückstellungsgesetzen.

I.) Der Antragsteller war kein politisch Verfolgter. Er gehörte weder zu einer der vom Nationalsozialismus verfolgten Personengruppen, noch war er einer persönlichen Verfolgung, wenigstens ^{wird} bis in die Zeit nach der Veräußerung des Bildes, ausgesetzt. Das gesamte noch vorzuführende Aktenmaterial über den Ankauf des Bildes zeigt nicht den geringsten Hinweis auf Ausnützung politischer Gesichtspunkte gegenüber dem Antragsteller.

^{nicht dazugehörig}
 (Fall Bondy im Akt U 131141 4b-4o der Oesterr Landesregierung, Abwicklungsstelle Unterricht). Aus dem Umstand, dass der Verkauf am 4.10.40 in Marschendorf ^{auf dem Besitz des Antragstellers} abgeschlossen wurde, geht vor allem deutlich hervor, dass der Antragsteller nicht "sofort nach dem Einmarsch deutscher truppen in die CSR seines Besitzrechtes verlustig erklärt und vom Gauleiter Henlein aus dem Sudetengau gewiesen" wurde (Kaufanbot und Schlussbrief

vom 4.10.40 in beglaubigter Abschrift im Akte des
Oberfinanzpräsidenten Wien S 3837 B, S. 7 u. 9)

II) Der Verkauf des Bildes erfolgte unabhängig von
der Machtergreifung des Nationalsozialismus.

Im Zuge der Erbaueinandersetzung des Antragstellers
mit seinem Vetter Eugen Czernin nach dem Tode
Franz Czernins wurde ^{betriebl} am 23.2.33 ein Abkommen
geschlossen, wonach der Antragsteller das gegenständliche
Bild "zu freier Verfügung behufs Verkaufes" erhielt
(S. 101 des Aktes 14 K 42 der Zentralstelle für
Denkmalschutz bzw. Institutes für Denkmalpflege).
Zur Verwirklichung im Interesse seiner finanziellen
Bedürfnisse, inbes. zur Destreitung der Erbgebühren,
betriebl der Antragsteller nunmehr unausgesetzt den
Verkauf des Bildes. So sollte 1935 der amerikanische
Staatssekretär Mellon das Bild kaufen, wozu ^{aber} die
österreichische Bundesregierung im Sinne des
Denkmalschutz - und des Ausfuhrverbotsgesetzes
(BGBI 533/23 u 80/23) die Ausfuhrbewilligung verweigerte
(Akt IV -4b 355.135/39 des Min.f. innere und kulturelle
Angelegenheiten). 1936 trat der Wiener Kunsthändler
Bachstitz als Käufer und Bewerber um eine Ausfuhr-
bewilligung auf (S. 112 des Aktes 14 K 42). Der Antrag-
steller versuchte auch in vielfachen Verhandlungen
wegen des im Zuge der Nachlassabhandlung nach Franz Czer-
nin ausgebrochenen Kompetenzkonfliktes zwischen den
österreichischen und tschechoslowakischen Verichten

über das BM f Justiz 1937 von der Kunstverwaltung eine Ausfuhrgenehmigung zu erhalten (S. 109-111 des Aktes 14 K 42), wiederum weil ein ausländischer Käufer auftrat (Duveen; Brief des Dr. Stix an SektChef Dr Petrin v. 9.11.37 im Akt U 13 141)

Schliesslich bewarb sich der Antragsteller im Dezember 1939 um die Ausfuhrbewilligung (das Ausfuhrverbots-gesetz war für das Land Oesterreich in Geltung geblieben) zum Verkaufe des Bildes an den Hamburger Zigarettenfabrikanten Reemtsma, einen Strohmann Görings (Brief des MinDirektors Dr. Hieke an Dr. Seiberl S. 88 des Aktes 14 K 42). Auch dieser Verkauf wurde vom Antragsteller freiwillig, nachdrücklich und von selbst in die Wege geleitet (ONr 23 des Fideikommissaktes des OLG Wien FS I 5/38). Bemerkenswert ist hiebei, dass das Bild von Adolf Hitler, dem es schon vorher zum Verkauf angeboten worden war, wegen des Preises von 1,7 Mill RM, nicht gekauft ^{werden war} ~~wurden wollte~~ (Bericht im Akt IV-4b 355 135/39 und letzter Satz des Konzeptes am Umschlagbogen dieses Aktes). Der Verkauf wurde ^{hier} durch ein Telegramm im Auftrage Görings zur Durchsetzung der Ausfuhrbewilligung unterstützt (Akt 355 135). Die Abt IV des Min f. innere und kulturelle Angelegenheiten (ORR Hohenauer, jetzt Hofrat bei der Tiroler Landesregierung, RR Dr Berg, jetzt Bundesdenkmalamt), welche den Verlust eines der

an Reemtsma

wertvollsten Stücke des Wiener Kunstbesitzes befürchteten,
wandten sich an die einzige, Göring übergeordnete Stelle,
die Adolf Hitler unterstellte Reichskanzlei (Akt. 355135).
Hitler verfügte auch tatsächlich ^{wegen} über ~~die~~ vorgebrachten
Bedenken und den ^{über} Vorschlag eines Staatsankaufes für
das Wiener Kunsthistorische Museum, dass das Bild in der
Galerie zu verbleiben habe und ohne seine persönliche
Genehmigung über das Bild nicht verfügt werden dürfe
(Telegramm des Chefs der Reichskanzlei Akt IV - 4b
356.866/39 des Min. f. innere u. kulturelle Angelegenheiten).
Der Antragsteller brängte nunmehr in ständigen persönlichen
Vorsprachen seines Vertreters Dr. Egger bei RR. Dr. Berg
für den unterbliebenen Verkauf den beabsichtigten
Staatsankauf zu verwirklichen und stellte schliesslich,
als auf Grund ausführlicher Berichte an die Reichs-
kanzlei und deren Wiederhall ein schriftliches
Verkaufsangebot verlangt wurde (Brief des Chefs der
Reichskanzlei im Akt IV-4b 7837/40), am 12.4.40 ein
schriftliches Anbot, in dem er von selbst 1,5 Mill RM
verlangte (Akt U 8123-4b/40).

Die darauf folgenden Verhandlungen der Reichskanzlei
mit dem Antragsteller erfolgten durch die Reichs-
statthalterei Wien (MinRat Habermann), wobei das Bestreben
dahin ging, ^{den Forderungen des Antragstellers} dem geforderten Preis für das Bild durch
Ermässigung ^{seiner} ~~der~~ Erbsteuerung ~~des Antragstellers~~
zu entsprechen, nämlich die beim Verkauf an Reemtsma

6
beabsichtigte Nachbesteuerung v RM 550.000 (Akt U 8123)
her abzusetzen, sodass sich bei ^{der} ~~der~~ Berichtigung dieser
Gebühren aus dem Verkaufserlös des Bildes, trotz eines
geringeren Kaufpreises gegenüber dem ~~Preise~~ ^{Preise} Reemtsmas,
ein mindestens gleiches ~~Keinerlös~~ ^{Keinerlös} entsprechend der
Forderungen des Antragstellers ergäbe. (Akt des
Oberfinanzpräsidenten Wien S 3836 B/S 3837 B)

Wie sich aus dem eben genannten Akt auch deutlich ergibt,
(Brief des Reichsleiters Bormann an den Kaufbeauftragten
Hitlers ^{Dr} Posse in beglaubigter Abschrift S. 8)
wollte nun Adolf Hitler ^{zufolge} bei einer ~~weiteren~~ ^{weiteren} und nach der
selbst
Diktation ~~dieses~~ ^{dieses} Briefes freiwilligem ~~Anbot~~ ^{Anbot} des
~~Antragstellers~~ ^{Antragstellers} von 1,4 Mill RM einschliesslich einer
Gebührenkompensation v. RM 250.000, persönlich-
allerdings als Freuhänder öffentlicher Mittel (und für
das Linzer Museum (Amtsvermerk des ^{Dr} Berg auf Akt
U 13141) ^{das Bild} kaufen.

Dieser Kauf kam auch zustande (S. 5 ff im Akte S 3837 b)
Der Kaufpreis v 1,65 Mill RM wurde dem Antragsteller -
auch zur freien Verfügung angewiesen, was er ja
~~übrigens~~ nicht bestreitet.

Die Einstellung des Antragstellers zu diesem
"abgepressten" Verkauf zeigt übrigens auch ~~seine~~ ^{seine} die
Eingabe ^{seiner Vertreter} an das Fideikommissgericht vom 10.10.40, in der
er, ohne dass er hier zu falschen Phrasen gezwungen
gewesen wäre, ausführt: "--Graf Czernin erblickt hierin die
vollkommneste und erfreulichste Lösung und hat demgemäss

studie sofort -

das ihm gemachte Anbot (nämlich ^{sein} der Kaufbrief v. 4.10.40 S 7 des Aktes S 3837 b) unverzüglich angenommen". Auch der Preis war dem Antragsteller jedenfalls erwünscht und günstig, was er wiederum ohne Notigung durch seinen Vertreter ausgeführt hat (ONr 24 des Aktes FS I 5/38 des OLG Wien, sowie die Expertisen über den Wert des Gemäldes in diesem Akte).

Der Antragsteller war auch bei der schliesslich veranschlagten ^{erb} Gesamtgebühr v. RM 380.000, gegenüber RM 550.000 für den Verkauf an Neemtsma, günstiger gestellt worden, da sich statt eines durch Erbgebühren v. RM 550.000 geminderten Verkaufspreises v. 1,8 Mill RM ein lediglich um RM 380.000 geminderter Verkaufspreis

v. 1,65 Mill RM ergab ^{so dass er statt} ~~1,250.000 RM~~ ^{1,270.000 RM behält.}
~~Es genügt weiters auf den Schlussbrief des Antragstellers~~

(S.9 des Aktes S 3837 B) hinzuweisen, um zu ersehen, wie der "überschwengliche von Dr Posse diktierter Dankbrief" ausgesehen hat. Es erscheint immerhin auch notwendig, hinzuzufügen, dass auch das Bild bei der allerdings vor der fideikommissgerichtlichen Genehmigung erfolgten Abholung nicht von der Gestapo aus dem Rahmen genommen wurde. Die Abholung erfolgte von Beamten der staatlichen Kunstverwaltung (Dr Zykan, Dr Adriani), wobei das Bild zu seiner Schonung ohne Rahmen transportiert wurde.

Aus allen diesen Ausführungen geht deutlich hervor,

8

dass der Antragsteller seine längst gehegten Verkaufsabsichten, hinsichtlich derer er allerdings durch das mit dem Nationalsozialismus nicht in Zusammenhang stehende Denkmalschutz- sowie Ausführungsverbotsgesetz gehemmt war, schliesslich zu seinem Vorteil verwirklichen konnte. Der Umstand, dass der Käufer, der als Treuhänder öffentlicher Mittel auftrat, die Hauptperson des Nationalsozialismus war, ist für den Willen zum Verkaufe, die Wahl des Käufers bei dem erfolgten Anbot an die öffentliche Hand und schliesslich auch hinsichtlich des gerade-

angemessenen Entgeltes ohne jede Bedeutung.

Eine Entziehung liegt daher nicht vor.

Beweis: Regierungsrat Dr. Johann Ferg, Bundesdenkmal-

amt Wien I Hofburg, Marschallstiege als

Zeuge über das gesamte Vorbringen

Dr. Josef Zykan, gleiche Anschrift, als Zeuge

über die Abholung des Bildes.

Die angeführten Akten, welche mit Ausnahme

des beim OLG Wien erliegenden Aktes

FS I 5/38 in Händen der Prok. sind, werden

erst bei Beweisanträgen des Antragstellers

zum Beweise geführt werden.

Auf § 6/1 3. RückstG wird verwiesen.

Die Prok. beantragt

a) dem Antragsteller aufzutragen, den Wert des

Rückstellungsgegenstandes zum Zwecke der Kosten-

im Dritten Reich
günstigeren

bestimmung anzugeben.

b) den Rückstellungsantrag kostenpflichtig abzuweisen.

Fp., 18.2.48

mi

57/18/2

Pro domo:

Die Rechte der Rep Oe an dem Bilde ergeben sich aus dem Gesamtakt "Vermeerbild" der mir laut Amtsvermerk vom 16.2.48 von Dr Berg, Bundesdenkmalamt, für das Rückstellungsverfahren übergeben wurde. Die Rechtsstellung der Rep Oe ist die eines Treuhänders (Kurator) mit der Verpflichtung der Rückstellung an den rechtmässigen Eigentümer nach Massgabe der eigenen Gerichtsbarkeit. Dies ergibt sich aus dem Uebergabevertrag mit den Amerikanern v. 28.11.45 im Akt 1073-II 3/46 des Staatsamtes für V. für Unterricht u Erziehung und Kultusangelegenheiten. Da das Bild von Hitler wohl persönlich, aber zur Widmung an das Linzer Museum - und soweit die Aktenlage reicht - aus Mitteln des Staates gekauft wurde, ist die Rep Oe vorläufig jedenfalls als Besitzer im Sinne des § 2/3 3. RückstG anzusehen. Sie hat das Bild nicht nur in einem Verfahren zur Feststellung rechtlicher Ansprüche zu wahren, ^{sondern} ist ~~aber~~ auch berechtigt eigene Ansprüche zu erheben, also das Bild nur demjenigen herauszugeben, der einen stärkeren Titel aufwiese.

(Das formelle Eigentum Hitlers liesse sich in einem Verfallsverfahren beseitigen, der stärkere Anspruch auf das Bild dürfte aber gegenüber dem Deutschen Reich

70
in der Aneignung auf Grund des Territorialprinzips
-privatrechtlich mittels ~~U~~esetz- oder Überlassung
in Anrechnung auf Refundierungsansprüche, wie es
auch der Übergabevertrag vorsieht, liegen.

Eine Befassung der Alliierten durch den Antrag-
steller wegen des Bildes wäre daher nicht zu
befürchten.

W.

Finanzprokurator
Wien I, Elisabethstraße 18
Peraruf Wien A-88-4-78
Postcheckkonto Nr. 129.821
1948/48

Rückstellung für Veräußerung
beim Landesgericht für ZRS. Wien
Eingel. am 21. FEB. 1948

Rubrik

_____ fach, mit

05 21 795/47

an die

Rubrik-Luzarkommission beim Landesgericht Wien,

Wien V.,

Antragsteller: Jacobin Carvain-Korain, Alt-ausssee, Villa
Höherlohe,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ludwig Eise,
derzeit 100 I., Stock in Eisenplatz 3

Antragseigner: Die Republik Österreich vertreten durch die
Finanzprokurator in Wien I., Elisabethstr. 18.

wegen Rückstellung des Gemäldes von
Jan Vermeer "Die Astricht".

Gegenüberung der Finanzprokurator.

2fach, 1 Rubrik.

Bundesministerium für Unterricht

1948

Geschäftszahl Z: 12995 - I/6		Vorzahl 1865746 31.1.48 7621/46	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
Miterledigte Zahlen		Nachzahlen	
		Bezugszahlen	
Gegenstand: Galerie Czernin, "Das Atelier" von Vermeer, Rückstellungsantrag Jaromir Czernin		Frist	zu betreiben am
			neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Sekt. II/6 (Dr. Berg)

W
9/3.48

Beurteilt

Sämtliche Vorakten einschliesslich der angeschlossenen Akten der Zentralstelle für Denkmalschutz und der ehem. Oberfinanzpräsidenten Wien sind laut zul. Bestätigung dem Bearbeiter des Falles bei der Finanzprokurator Dr. Trimmel am 26.2.1948 zum Studium ausgefolgt worden.

Der Fall wurde mit ihm an diesem Tage vom Unterzeichneten eingehend besprochen. Dr. T. hält die Stellung des Staates für Rechtsstreit durchaus günstig.

Vorläufig
einlegen.

Wien, am 21. Februar 1948.

Thronenberg

Berg
20.2.48.

Geschäftszeichen 15 Kunstwesen	Reing.
Grundzahl SAMMELMAPPE	Vergl.
15. März 1948	Begl.
	Best. 12/5

X BUNDESWAFFENRAUM
AUFGEHÄNGT
BÜROLEITENDER

Zl. 111.175-P₀1/48.
Gesehen, mit dem Ersuchen um seiner-
zeitige Mitteilung über den Ausgang
des anhängigen Rückstellungsverfahrens.
23. Feber 1948.
Wildner sp.

Für die Richtigkeit
der
J. Wildner

ges. flüchtig
3/III

63 RK 763/47
Finanzprokuratur in Wien
Dno. 1. MRZ. 1948
4869

B e s c h l u s s .

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen 136
Republik Österreich, wird der Antragsteller aufgefordert,
binnen 4 Wochen,

- 1.) den Streitwert bekanntzugeben,
- 2.) die Beweismittel für den behaupteten Zwang, unter dem der Verkauf des Bildes erfolgte, anzuführen.

W-7/5768/4

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS Wien
Wien V., Mittersteig 25.
Abt. 63 am 25.2.1948.

Dr. Heinz Turbo
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Kanzler

Repr. 16.4.48 ✓

FA ✓

mi

373

3.3.48

3386

m 8063/48

VI-1/17168/5

AU. v. 29.4.48

Es erscheint sich Vertreter d. Kanzlei Dr. Fleischbacher und ersucht um Aktenzensuricht. Ich vereinbarte mit Dr. Berg, BDA, das um das Erreichen der Aktenzensuricht auf Grund der Vorschriften über den Reise, nach der FPÖ eingereicht werde.

Hierauf wurde dem Vertreter Zinsuricht in die Akten M 442 S 101, 109-111, S 3837 B S 7 u 9, u U 8123-46/50 gewährt.
(gemeinschafte Uchunden!)
Mi

B e s c h l u s s .

63 RK 753/47
1. MRZ. 1948
48

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen Republik Österreich, wird der Antragsteller aufgefordert, binnen 4 Wochen,

- 1.) den Streitwert bekanntzugeben,
- 2.) die Beweismittel für den behaupteten Zwang, unter dem der Verkauf des Bildes erfolgte, anzuführen.

VI-1/5768/4

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS Wien
Wien V., Mittersteig 25.

Abt. 63 am 25.2.1948.

Dr. Heinz Turba
Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter

Repr. 16.4.48 ✓

7A! ✓

Bestätigung.

Der Unterzeichnete bestätigt, für die Finanzprokurator den
Gesamtakt Czernin, Das Atelier, vom Unterrichtsministerium heute
richtig erhalten zu haben.

Wien, am 16.2.1948.

H. Wilhelm Trimmel